

- Anlagen, bei denen Hochfrequenz zum Zünden und Stabilisieren von Lichtbögen verwendet wird (z. B. bei Schweißverfahren),
  - Anlagen, die Hochfrequenzgeneratoren enthalten, welche über äußere Leitungen mit peripheren Einrichtungen verbunden werden.
2. Meßgeneratoren und Leistungsverstärker mit Hochfrequenzleistungen < 10 W.
  3. Infrarot-Funkanlagen, die Steuerimpulse zur Fernsteuerung übertragen, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:
    - Frequenzbereich  $3 \cdot 10^{13}$  Hz bis  $3,7 \cdot 10^{14}$  Hz,
    - Infrarotstrahlungsleistung < 300 mW (Spitzenleistung).
  4. Infrarot-Funkanlagen zur Sicherung von Räumen und Gebäuden, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:
    - Frequenzbereich  $3 \cdot 10^{13}$  Hz bis  $3,7 \cdot 10^{14}$  Hz,
    - Infrarotstrahlungsleistung < 150 mW (Spitzenleistung).
  5. Sender für Funkanlagen oder für leitungsgebundene Fernmeldeanlagen, bei denen elektromagnetische Schwingungen unterhalb von 20 kHz erzeugt werden, von denen vorwiegend die magnetische Komponente wirksam wird.

Die unter Tz. 1. und Tz. 2. genannten Geräte und Anlagen unterliegen nicht der Anmeldepflicht gemäß § 22 des Gesetzes. Sie unterliegen jedoch wie die unter Tz. 5. genannten Geräte und Anlagen den Bestimmungen der Funk-Entstörungsordnung.

**Anordnung  
über die Erfassung und den Nachweis  
der umbewerteten Grundmittel  
in Rechnungsführung und Statistik  
vom 15. November 1985**

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Erfassung und den Nachweis der umbewerteten Grundmittel in Rechnungsführung und Statistik.

(2) Diese Anordnung gilt für Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe und Einrichtungen sowie Organisationen, die gemäß den Rechtsvorschriften ihre Grundmittel umzubewerten haben (im folgenden Betriebe genannt).

**§ 2  
Erfassung und Nachweis**

(1) Die sich aus der Umbewertung der Grundmittel ergebenden neuen Brutto- und Verschleißwerte sowie die Veränderung des Grundmittelfonds sind zum 1. Januar des der Umbewertung folgenden Planjahres, beginnend mit dem 1. Januar 1986, in Rechnungsführung und Statistik der Betriebe zu übernehmen. Über die Differenzbeträge zwischen den Grundmittelwerten Vor und nach der Umbewertung ist ein kontrollfähiger Nachweis zu führen.

(2) Zugänge von Grundmitteln durch Kauf oder Umsetzung aus Bereichen, die keine Umbewertung der Grundmittel durchgeführt haben, sowie aus der Ablösung bzw. dem Kauf von themengebundenen Grundmitteln für Forschung und Entwicklung sowie von Versuchsanlagen und Experimentalbau-

ten, die aus Mitteln für Wissenschaft und Technik angeschafft wurden, sind gemäß den Rechtsvorschriften über die Umbewertung der Grundmittel umzubewerten. Die neuen Werte sind in Rechnungsführung und Statistik gemäß Abs. 1 zu übernehmen.

(3) In Betrieben, die im Jahre 1985 eine Umbewertung der Grundmittel durchgeführt haben, sind Zugänge von Grundmitteln aus Bereichen, in denen bereits eine Grundmittelumbewertung erfolgte, mit den neuen Werten in Rechnungsführung und Statistik gemäß Abs. 1 zu übernehmen.

(4) In Betrieben, die nach 1985 eine Umbewertung der Grundmittel durchführen, sind Zugänge von Grundmitteln aus Bereichen, in denen eine Umbewertung bereits erfolgt ist, gemäß den Rechtsvorschriften über Rechnungsführung und Statistik zu aktivieren.

§ 3

**Abschreibungen der volkseigenen  
Grundmittel für Wohnungswesen**

Die seit der Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen im Jahre 1971 geführten Konten über die nicht in voller Höhe verrechneten Abschreibungen sind zum 31. Dezember des Jahres, in dem eine Umbewertung der Grundmittel erfolgt, gegeneinander aufzulösen.

§ 4

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 31. Dezember 1985 in Kraft.

(2) Der § 8 Abs. 3 der Anordnung vom 1. Oktober 1971 über die Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen (GBl. II Nr. 70 S. 605) ist in den Betrieben, die ihre Grundmittel gemäß den Rechtsvorschriften umbewertet haben, nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 15. November 1985

**Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik**  
I. V.: Dr. Hartig  
Stellvertreter des Leiters \* 12

**Anordnung  
über die Grundmittelabgrenzung  
vom 15. November 1985**

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen, dem Minister und Leiter des Amtes für Preise und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Abgrenzung der Grundmittel von den nicht zu den Grundmitteln gehörenden Arbeitsmitteln.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane und haushaltsfinanzierte staatliche Einrichtungen,
- volkseigene Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe und Einrichtungen sowie die Organisationen, Kombinate und Betriebe des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR (im folgenden Betriebe genannt),
- Genossenschaften,
- private Gewerbetreibende.